

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 24. November 2025

§ 1	Entschädigung für Einsätze .....	1
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen .....	1
§ 3	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst .....	2
§ 4	Entschädigung für andere Wach-, Bereitschafts-, Sonderdienste sowie sonstige Tätigkeiten .....	2
§ 5	Übungsdienst .....	3
§ 6	Entschädigung für haushaltsführende Personen .....	3
§ 7	Zusätzliche Entschädigung .....	3
§ 8	Antrag .....	5
§ 9	Entschädigung aus öffentlichen Kassen .....	5
§ 10	Freiwilligkeitsleistungen .....	5
§ 11	Inkrafttreten .....	6

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24. November 2025 die folgende Satzung erlassen.

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 Euro, ab 01.01.2029 beträgt dieser Durchschnittssatz 19,00 Euro für jede volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden hat der Angehörige der Feuerwehr Ravensburg einen Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Ravensburg seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,00

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**  
**S-1-05**

- Euro pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 80,00 Euro pro Tag, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 6 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende einschließlich der Fahrzeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
  - (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
  - (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Ravensburg seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
  - (5) Ausbilder der Feuerwehr Ravensburg, die Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Feuerwehr Ravensburg durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
  - (6) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

für Lehrgänge bis zu 10 Unterrichtsstunden:	80,00 Euro
für Lehrgänge von 11 bis zu 25 Unterrichtsstunden:	120,00 Euro
für Lehrgänge von 26 bis zu 40 Unterrichtsstunden:	160,00 Euro
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden:	200,00 Euro
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden:	240,00 Euro

**§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt, ab 01.01.2029 beträgt dieser Durchschnittssatz 19,00 Euro für jede volle Stunde.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

**§ 4 Entschädigung für andere Wach-, Bereitschafts-, Sonderdienste sowie sonstige Tätigkeiten**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Ab dem 01.01.2029 beträgt der Durchschnittssatz 19,00 Euro für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Stadt leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Ver-

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**  
**S-1-05**

dienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 1,30 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Ab 01.01.2029 beträgt dieser Durchschnittssatz 1,50 Euro für jede volle Stunde.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für angeordnete Sonderdienste wie Brandschutzerziehung und Brandschutzhelferschulungen (keine abschließende Aufzählung) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Ab dem 01.01.2029 beträgt der Durchschnittssatz 19,00 Euro für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten ausführen auf Antrag eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1.
- (5) Wird während des Dienstes nach Absatz 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 2 nebeneinander.

**§ 5 Übungsdienst**

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 3,50 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Ab 01.01.2029 beträgt dieser Durchschnittssatz 4,00 Euro pro Übung.
- (2) Wird während des Dienstes nach Absatz 1 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 5 Abs. 1 nebeneinander.

**§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 17,00 € pro Stunde gewährt. Ab 01.01.2029 wird 19,00 € pro Stunde gewährt.

**§ 7 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

	<b>ab 01.01.2026</b>	<b>ab 01.01.2029</b>
stv. Kommandant	2.276 €	2.504 €
Abteilungskommandant	960 €	1.056 €
stv. Abteilungskommandant	640 €	704 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	1.200 €	1.320 €
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	800 €	880 €
Jugendwarte	160 €	176 €
Zugführer	420 €	462 €
stv. Zugführer	336 €	370 €
Gruppenführer	168 €	185 €
stv. Gruppenführer	128 €	141 €
Organisation Ausbildung	210 €	231 €

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
S-1-05

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2029
stv. Kommandant	569 €	626 €
Abteilungskommandant	240 €	264 €
stv. Abteilungskommandant	160 €	176 €
Zugführer	105 €	116 €
stv. Zugführer	84 €	92 €
Gruppenführer	42 €	46 €
stv. Gruppenführer	32 €	35 €
Gesamtleiter Alters- und Ehrenabteilungen	120 €	132 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	120 €	132 €
Gerätewart (je Großfahrzeug)	175 €	193 €
Gerätewart (je Kleinfahrzeug)	88 €	96 €
<b>Abt. Stadt</b>		
Organisation WEB/Fahrzeuganforderungen	210 €	231 €
Organisation BSW	315 €	347 €
Organisation Feuerwehrarchiv	210 €	231 €
Leiter Fachbereich Funk	800 €	880 €
stv. Leiter Fachbereich Funk	400 €	440 €
Kleiderkammerwarte	300 €	330 €
Kleiderkammerhelfer	180 €	198 €
Fachbereich Presse	400 €	440 €
Fachbereich EDV	150 €	165 €
Schriftführer Besprechungen	150 €	165 €
Schriftführer Ausschuss	90 €	99 €
Kassier	400 €	440 €
<b>Abt. Eschach:</b>		
Erfassung Einsatzberichte	195 €	215 €
Schriftführer	120 €	132 €
Kassier	300 €	330 €
Unterkassier	50 €	55 €
<b>Abt. Schmalegg:</b>		
Erfassung Einsatzberichte	30 €	33 €
Schriftführer	120 €	132 €
Kassier	400 €	440 €
<b>Abt. Taldorf:</b>		
Erfassung Einsatzberichte	68 €	75 €
Schriftführer	120 €	132 €
Kassier	300 €	330 €
Unterkassier	50 €	55 €

- (3) Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

- (4) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

**§ 8 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

**§ 9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen**

Die Entschädigungen und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

**§ 10 Freiwilligkeitsleistungen**

- (1) Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige
 

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	40 Euro
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	60 Euro
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	80 Euro
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	100 Euro
- (3) Als Anerkennung für die Treue zur Feuerwehr erhalten Feuerwehrangehörige
 

für 50 und 55 Jahre	40 Euro
für 60 und 65 Jahre	60 Euro
für 70 und 75 Jahre	80 Euro
- (4) Erholungszuschuss  
 In Anerkennung für den geleisteten ehrenamtlichen Dienst bei der Feuerwehr Ravensburg gewährt die Stadt Ravensburg für aktive Feuerwehrangehörige in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 Jahre) einen Zuschuss zum Erholungsurlaub, den sogenannten Erholungszuschuss. Unabhängig von der Auszahlung des Erholungszuschusses kann ein Freiplatz im Feuerwehrhotel Titisee (siehe Ziffer 5) an aktive Feuerwehrangehörige vergeben werden. Auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses wird der Erholungszuschuss an die jeweiligen Feuerwehrangehörigen direkt ausbezahlt.  
 Jede Einsatzabteilung erhält pro vollständige 20 Mitglieder der Abteilung (ausgenommen Tagesfeuerwehrangehörige) gemäß Personalstand zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres einen Erholungszuschuss in Höhe von jährlich 300 Euro.
- (5) Feuerwehrhotel Titisee  
 Jede Einsatzabteilung der Feuerwehr Ravensburg kann jährlich einen Freiplatz im Feuerwehrhotel Titisee an einen aktiven Feuerwehrangehörigen vergeben. Die Alters- und Ehrenabteilungen können jährlich insgesamt einen Freiplatz an einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen vergeben.

- (6) Kameradschaftskasse  
 Als Zuschuss zur Kameradschaftskasse erhalten die Abteilungen jährlich gemäß Personalstand zum Ende des dritten Quartals jeden Jahres je Feuerwehrangehöriger für die
- |   |         |
|---|---------|
| aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen: | 50 Euro |
| Angehörigen der Jugendfeuerwehr:            | 25 Euro |
| Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung: | 25 Euro |
- (7) Verabschiedung stv. Kommandant /Abteilungskommandant und Stellvertreter:
- Verabschiedung stv. Kommandant /Abteilungskommandant:  
 150 Euro pro Funktionsjahr mit Dankeschreiben von Kommandanten
- Verabschiedung stv. Abteilungskommandant:  
 100 Euro pro Funktionsjahr mit Dankeschreiben von Kommandanten

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 07.10.1991 mit allen Änderungen (letzte Änderung am 21.03.2016) außer Kraft.

### Anhang: Daten zur Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	Inkraft- treten	Öff. Bekanntma- chung auf der städt. Homepage
Satzung	24.11.2025		25.11.2025	01.01.2026	25.11.2025